

geführt wird (vgl. OG, Urteil vom 17. April 1975 — 2b Zst 9/75 - NJ 1975 S. 517).

Der Tatbestand des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB setzt voraus, daß der Täter mindestens in zwei Fällen diese geforderte besonders große Intensität aufgewendet hat. Es genügt daher nicht, im Urteil lediglich festzustellen, der Angeklagte habe jeweils bestimmte Werkzeuge benutzt und die Handlungen unter Anwendung von Kraftanstrengung durchgeführt. Vielmehr ist anhand jedes einzelnen Angriffs auf das Eigentum darzulegen, wie die Werkzeuge eingesetzt wurden und worin sich eine solche erhebliche Kraftanstrengung zeigte.

Soweit der Angeklagte beim Einbruch in die Gaststätte S. eine Eisenstange benutzte, um damit die stabile Tür des Tresors zu verbiegen und sie aus dem Schloß herauszureißen, muß angesichts der körperlichen Anstrengung zur Verursachung derartiger Deformationen eine besonders große Intensität bejaht werden.

Der Einbruch in die Gaststätten W. und P. erfüllt aus einem anderen Grund den Tatbestand der besonders großen Intensität. Er ist nicht aus der einmaligen erheblichen körperlichen Anstrengung abzuleiten, sondern aus dem Zusammenhang des Durchbrechens verschiedenartiger Eigentumssicherungen bis hin zum angestrebten Handlungsziel. Das Ziel, sich Geld und andere Werte zu verschaffen, verfolgte der Angeklagte intensiv vom Zerschlagen der Fensterscheiben mit dem Hirschfänger an über das gewaltsame Öffnen der Tür zum Büfett mit dem dazu ausgesuchten Abzieher bis hin zum Aufbrechen der Geldkassette mit dem Hirschfänger. Die körperliche Gewalt wurde zusammen mit dabei unterstützenden Werkzeugen permanent bis zur Realisierung des Diebstahls eingesetzt. Dabei nutzte der Angeklagte teilweise seine Kenntnisse über die Örtlichkeiten aus, weil er dort bereits einmal eingebrochen hatte und wußte, daß er bis zum Büro Vordringen und mehrere Eigentumssicherungen überwinden mußte. Um die Bürotür in der Gaststätte P. gewaltsam zu öffnen, setzte er Schraubenzieher, Messer, Hirschfänger, eine Bauklammer und Stahlstifte ein. Dabei wendete er mehrfach körperliche Kraftanstrengungen an. Diese mehrfachen Anstrengungen und die Summe der verschiedenen Tatwerkzeuge charakterisieren insoweit die Handlungsweise als besonders große Intensität.

Daraus ergibt sich, daß ein mehrfaches gewaltsames Durchbrechen von Eigentumssicherungen mit dazu ausgesuchten geeigneten Werkzeugen, die die körperliche Kraftanstrengung erleichtern oder ersetzen, ebenfalls den Tatbestand des verbrecherischen Diebstahls i. S. von § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB erfüllt

Soweit das Kreisgericht die spezielle Rückfallbestimmung des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB anwandte, war das fehlerhaft. Handelt es sich bei den in diesem Tatbestand beschriebenen Vortaten um Verbrechen, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 StGB vorliegen. Der Angeklagte ist bereits dreimal wegen Verbrechen vorbestraft. Die hier zur Verurteilung stehenden verbrecherischen Diebstähle erfüllen wegen der besonders großen Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB die Anforderungen eines Verbrechens. Aus diesem Grunde mußte wegen der höheren Strafuntergrenze § 44 Abs. 2 StGB angewendet werden.

Soweit der Angeklagte eine niedrigere Freiheitsstrafe erstrebt, war die Berufung unbegründet. Wie das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat, handelt es sich bei dem Angeklagten um einen hartnäckigen, sehr häufig vorbestraften Rückfalltäter, der die neuen Straftaten jeweils kurz nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug begangen hat. Er verweigerte jegliche staatliche und gesellschaftliche Hilfe im Hinblick auf seine gesellschaftliche Wiedereingliederung. Hinzu kommt, daß die

vorliegenden verbrecherischen Handlungen eine erhebliche Tatschwere aufweisen, die im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Angeklagten eine nachhaltige Bestrafung erfordert. Die vom Kreisgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten, die zusätzlich angeordneten Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB sowie die Verurteilung zum Schadenersatz sind mithin nicht zu beanstanden.

*Anmerkung :*

*In dem vorstehenden Urteil hat das Bezirksgericht anhand konkreter Feststellungen über die Art und Weise der Tatausführungen zum Tatbestandsmerkmal „besonders große Intensität“ Stellung genommen und damit bereits erarbeitete Rechtsstandpunkte weiterentwickelt.*

*Das Oberste Gericht hatte in seiner Entscheidung vom 17. April 1975 - 2b Zst 9/75 - (NJ 1975 S. 517) dazu Stellung genommen, welche qualitativ höheren Anforderungen an die besonders große Intensität i. S. der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 und 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gegenüber dem Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ der §§ 161 und 180 StGB zu stellen sind. Besonders große Intensität liegt danach u. a. dann vor, wenn die Tat mit einem besonders hohen Aufwand an körperlicher Gewalt oder an geistigen Anstrengungen oder mit speziellen technischen Hilfsmitteln ausgeführt wird.*

*Selbstverständlich ist die Frage nach dem „Besonderen“ der Intensität nur dann für die rechtliche Beurteilung des Diebstahls, Betrugs oder der Untreue von Interesse, wenn mindestens zwei Fälle solcher besonders großen Intensität festgestellt worden sind. Das ergibt sich eindeutig aus dem Begriff „wiederholt“. Schwierigkeiten treten aber mitunter bei der Beurteilung jener vielgestaltigen Begehungsweisen auf, bei denen die körperliche Gewalt, der geistige Aufwand und die technischen Mittel, ggf. aber auch die Kombination mehrerer dieser Begehungsweisen, so „besonders groß“ sind, daß die strafbaren Handlungen zum Verbrechen werden.*

*Dabei ist davon auszugehen, daß nur jene Fälle zum verbrecherischen Diebstahl zu qualifizieren sind, bei denen das durch die außergewöhnlich schwerwiegende Art und Weise der Überwindung von Sicherungen oder Hindernissen zum Schutz des fremden Eigentums charakterisierte Gesamtverhalten einen gesellschaftsgefährlichen Angriff darstellt.*

*Die Beantwortung dieser oft komplizierten Frage hängt in erster Linie von einer exakten Feststellung jener Begehungsweisen ab, die den Grad der Intensität kennzeichnen. Es genügt nicht, pauschal festzustellen, daß der Angeklagte gewaltsam in den Raum eingedrungen sei, ein Behältnis aufgebrochen oder mittels eines bestimmten Werkzeugs gewaltsam geöffnet habe. Damit wird die entscheidende Frage nach der Art und Weise der Gewaltanwendung weder im Hinblick auf den allgemeinen Intensitätsgrad des Eigentumsdelikts noch auf die ggf. verbrechensbegründende besonders große Intensität beantwortet. Solche allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen nützen im übrigen auch wenig, wenn auf der Grundlage der richtigen rechtlichen Beurteilung die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überzeugend begründet, insbesondere zu dem in § 61 Abs. 2 StGB enthaltenen Strafzumessungskriterium der „Art und Weise der Tatbegehung“ Stellung genommen werden soll.*

*Nachfolgend sollen Probleme des besonders hohen Aufwands an körperlicher Gewalt, der Benutzung spezieller technischer Hilfsmittel und — soweit nach ersten Erfahrungen möglich — auch die Anforderungen an den besonders hohen geistigen Aufwand als Formen der.*